

Bezeichnung/Projekt-Nr.: 0249.20 Sanierung und Umbau des DGH
Vertragsgegenstand: Technische Ausrüstung HLS ELT
Anlagengruppen 1, 2, 3, 4 und 5

Kommunales Vertragsmuster Ingenieurvertrag - Technische Ausrüstung -

Inhaltsverzeichnis:	Seite:
Ingenieurvertrag - Technische Ausrüstung -	1 - 11
§ 1 Gegenstand des Vertrags	3
§ 2 Grundlagen des Vertrags	3
§ 3 Stufen-/abschnittsweise Beauftragung bzw. Gesamtbeauftragung	4
§ 3a Vorgehensweise bei fehlender Vereinbarung von Planungs- und Überwachungszielen	4
§ 4 Leistungen des Auftragnehmers	5
§ 5 Leistungen des Auftraggebers und anderer fachlich Beteiligter	6
§ 6 Termine/Fristen	7
§ 7 Honorarermittlung und Nebenkosten	7
§ 8 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers	11
§ 9 Ergänzende Vereinbarungen	12
Anlage 1 "Nebenkosten" (ggf. beigelegt)	1
Anhang 1: Zusammenstellung der Planungs- und Überwachungsziele	
Anhang 2: Ermittlung der Honorarzone	1
Zusätzliche Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen - ZVB -	1 - 6
Allgemeine Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen - AVB -	1 - 4

Ingenieurvertrag

- Technische Ausrüstung -

Zwischen Ortsgemeinde Gau-Bickelheim

vertreten durch

in Am Römer 4, 55599 Gau-Bickelheim

(Straße, PLZ und Ort)

diese(r) vertreten durch

in

(Straße, PLZ und Ort)

- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und

in

(Straße, PLZ und Ort)

vertreten durch

in

(Straße, PLZ und Ort)

- nachstehend **Auftragnehmer** genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrags

1.1 Gegenstand dieses Vertrags sind Fachplanungsleistungen der Technischen Ausrüstung für

**Sanierung und Umbau des Dorfgemeinschaftshauses inkl. in
Teilbereichen der Nebengebäude in Gau-Bickelheim**

(genaue Bezeichnung der technischen Maßnahme und der Art der technischen Maßnahme, z.B. Erneuerung)

1.2 Der Auftrag umfasst die Planung der Technischen Anlagen für folgende Gebäude/Bauwerke/Bauabschnitte:

1.2.1 _____

1.2.2 _____

1.2.3 _____

1.2.4 _____

1.3 Gegenstand des Vertrags sind Anlagen folgender Anlagengruppen (§ 53 HOAI):

1.3.1 ☒ Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen

1.3.2 ☒ Wärmeversorgungsanlagen

1.3.3 ☒ Lufttechnische Anlagen

1.3.4 ☒ Starkstromanlagen

1.3.5 ☒ Fernmelde- und informationstechnische Anlagen

1.3.6 ☐ Förderanlagen

1.3.7.1 ☐ Nutzungsspezifische Anlagen, speziell _____

1.3.7.2 ☐ Verfahrenstechnische Anlagen

1.3.8.1 ☐ Gebäudeautomation

1.3.8.2 ☐ Automation von Ingenieurbauwerken

1.3.9 ☐ Sonstige in § 53 HOAI nicht genannte Anlagen

1.4 Gegenstand des Vertrags sind ferner folgende Anlagen außerhalb von Gebäuden/Bauwerken (§ 54 Abs. 4 HOAI):

(z. B. Anlagen i. S. d. Kostengruppen 230, 540, DIN 276)

§ 2 Grundlagen des Vertrags

2.1 Der Auftragnehmer hat die Planungs- und Überwachungsziele zu beachten, die sich aus folgenden Unterlagen ergeben:

☐ Anhang 1 - Zusammenstellung der Planungs- und Überwachungsziele *)

☒ **Aufgabenbeschreibung**

2.2 Der Auftragnehmer hat zu beachten:

- _____
- _____
- _____

*) Falls diese Option angekreuzt wird, ist Anhang 1 auszufüllen.

2.3 Soweit dieser Vertrag mit seinen Anlagen nichts anderes bestimmt, gelten die HOAI (Fassung 2021) und folgende Vertragsbestandteile:

- Zusätzliche Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen (ZVB).
- Allgemeine Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen (AVB).
-

2.4

☐☐

§ 3 Stufen-/abschnittsweise Beauftragung bzw. Gesamtbeauftragung

3.1 ☐ Der Auftraggeber wählt die **stufen-/abschnittsweise Beauftragung **)**

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer von den in § 4 gekennzeichneten Leistungsphasen zunächst nur die Leistungsphasen _____ bis _____.

3.1.1 Der Auftraggeber beabsichtigt, dem Auftragnehmer bei Fortsetzung der Planung und Durchführung der Baumaßnahme die weiteren in § 4 gekennzeichneten Leistungsphasen einzeln oder im Ganzen zu übertragen. Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Mitteilung. Der Auftraggeber behält sich vor, die Übertragung weiterer Leistungsphasen auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken (abschnittsweise Beauftragung).

Der Auftraggeber ist in seiner Entscheidung über eine Weiterbeauftragung frei; ein Anspruch auf Übertragung weiterer Leistungen besteht nicht.

3.1.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn sie ihm vom Auftraggeber innerhalb von ☐ _____ Monaten ***) / zwei Jahren nach Fertigstellung der bisher in Auftrag gegebenen Leistungen schriftlich übertragen werden.

3.1.3 Im Falle einer Übertragung weiterer Leistungen nach 3.1.1 gelten die Bedingungen dieses Vertrages. Aus der stufen- oder abschnittswisen Übertragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars oder sonstige Ansprüche ableiten.

3.2 ☒ Der Auftraggeber wählt die **Gesamtbeauftragung *)**

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer sämtliche in § 4 gekennzeichneten Leistungsphasen.

§ 3a Vorgehensweise bei fehlender Vereinbarung von Planungs- und Überwachungszielen

Soweit wesentliche Planungs- und Überwachungsziele noch nicht vereinbart sind (vgl. 2.1, Anhang 1), hat der Auftragnehmer zunächst eine Planungsgrundlage zur Ermittlung und Festlegung dieser Ziele sowie eine diesbezügliche Kosteneinschätzung zu erstellen. Die Planungsgrundlage und die Kosteneinschätzung sind dem Auftraggeber zur Zustimmung vorzulegen.

Auf das Sonderkündigungsrecht des Auftraggebers bzw. Auftragnehmers nach § 650r BGB wird hingewiesen. Das Honorar für die Erarbeitung der Planungsgrundlage und der Kosteneinschätzung wird in 7.1 geregelt.

Zur Erstellung der Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung sind folgende Leistungen zu erbringen: ****)

**) Entweder die Variante 3.1 oder die Variante 3.2 wählen.

***) Sollen weniger als zwei Jahre vereinbart werden, ist die Alternative anzukreuzen und auszufüllen.

****) Hier sind die Leistungen einzutragen, die für die Erarbeitung der Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung zu erbringen sind. Üblicherweise sind dies die Grundleistungen der Leistungsphase 1 sowie die ersten beiden Grundleistungen der Leistungsphase 2. Daneben können weitere Leistungen (Besondere Leistungen) erforderlich bzw. gewünscht sein, so z.B. eine Bedarfsplanung nach DIN 18205.

§ 4 Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat, wenn nach § 3 übertragen, folgende Grundleistungen aus dem Leistungsbild "Technische Ausrüstung" nach §§ 3, 55 und Anlage 15 Nr. 15.1 zur HOAI zu erbringen: *) **)

4.1 ☐ Grundlagenermittlung

die Grundleistungen der Leistungsphase 1 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): ***)

4.2 ☐ Vorplanung

die Grundleistungen der Leistungsphase 2 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): ***)

4.3 ☐ Entwurfsplanung

die Grundleistungen der Leistungsphase 3 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): ***)

4.4 ☐ Genehmigungsplanung (die Übertragung gilt nur im Falle einer Genehmigungspflicht)

die Grundleistungen der Leistungsphase 4 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): ***)

Die vereinbarten Grundleistungen der Leistungsphase 4 stehen noch unter dem Vorbehalt der endgültigen Beauftragung (Bedarfsposition). Zeigt sich im Verlauf der Planung, dass für einzelne Grundleistungen der Leistungsphase 4 kein Bedarf besteht, wird das Honorar entsprechend gemindert (Ansprüche nach § 8 AVB i.V.m. § 648 BGB sind insoweit nicht gegeben).

4.5 ☒ Ausführungsplanung

die Grundleistungen der Leistungsphase 5 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): ***)

Schlitz- und Durchbruchpläne nur für folgende Anlagen:

4.6 ☒ Vorbereitung der Vergabe

die Grundleistungen der Leistungsphase 6 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): ***)

4.7 ☒ Mitwirkung bei der Vergabe

die Grundleistungen der Leistungsphase 7 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): ***)

*) Zu übertragende Leistungsphasen ankreuzen. Grundleistungen, die der AG überträgt, hier auch dann anzukreuzen, wenn sie zur Erstellung der Planungsgrundlage/Kosteneinschätzung erforderlich sind und bereits unter § 3a benannt wurden.

**) Auf § 3a (Pflicht des Auftragnehmers zur Erstellung einer Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung bei fehlender Vereinbarung von Planungs- und Überwachungszielen) wird hingewiesen.

***) Nicht zu übertragende, einzelne Grundleistungen innerhalb der Leistungsphase aufführen.

§ 4 Leistungen des Auftragnehmers - Fortsetzung -

4.8 ☒ Objektüberwachung

die Grundleistungen der Leistungsphase 8 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): *)

4.9 ☒ Objektbetreuung

die Grundleistungen der Leistungsphase 9 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): *)

optional

4.10 Dem Auftragnehmer werden folgende Besondere Leistungen übertragen: **)

.1

.2

.3

Der Auftraggeber behält sich vor, (weitere) Besondere Leistungen nach Vertragsabschluss zu übertragen.

§ 5 Leistungen des Auftraggebers und anderer fachlich Beteiligter

5.1 Folgende Leistungen aus dem Leistungsbild nach § 55 HOAI werden vom Auftraggeber selbst oder in seinem Auftrag von Dritten erbracht:

Öffentliche Bekanntmachung durch: **Vergabestelle**

 durch:

 durch:

 durch:

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer folgende Unterlagen zur Verfügung:

5.2 Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten, an der Planung und Überwachung fachlich Beteiligten erbracht:

Objektplanung für Gebäude/Ingenieurbauwerke durch: **n.n.**

Objektüberwachung durch: **n.n.**

Tragwerksplanung durch: **n.n.**

Objektplanung Freianlagen durch: **n.n.**

Technische Ausrüstung:

 durch: **AN**

 durch:

*) Nicht zu übertragende, einzelne Grundleistungen innerhalb der Leistungsphase aufführen.

**) Die Leistungen für die evtl. Erstellung einer Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung und das Honorar für diese Leistungen werden unter § 3a und 7.1 geregelt.

§ 6 Termine/Fristen

6.1 Für die Leistungen nach § 4 gelten folgende Termine/Fristen:

- Vorplanung nach 4.2 _____
- Entwurfsplanung nach 4.3 _____
- **siehe Anlage Aufgabenbeschreibung vom 03.08.2026**

6.2 Im Übrigen hat der Auftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass Planung und Durchführung der Baumaßnahme nicht aufgehalten werden.

§ 7 Honorarermittlung und Nebenkosten

7.1 Das Honorar für die Erstellung der Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung (vgl. § 3a) wird wie folgt ermittelt:

- ☒ Soweit die Erstellung der Planungsgrundlage Grundleistungen der Leistungsphasen Grundlagenermittlung (4.1) und Vorplanung (4.2) umfasst, sind diese in dem unter 7.2, 7.3 und 7.4 hierfür vereinbarten Honorar enthalten.

Für darüber hinausgehende Leistungen *) wird folgendes Honorar vereinbart:

☐ _____

7.2 Das Honorar für die Grundleistungen bei der Techn. Ausrüstung wird wie folgt ermittelt:

7.2.1 Nach den anrechenbaren Kosten (§§ 4, 6 und 54 HOAI) auf der Grundlage

- ☒ der Kostenberechnung

☐ _____
☐ _____
☐ _____

7.2.2 Nach folgender Honorarzone (§§ 5, 56 HOAI):

Anlagegruppen (§ 53 HOAI)

Honorarzone

Anhang

.1 Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen
oder einzelne Anlagen (§ 56 Abs. 4 HOAI)

II

.1.1 _____

.1.2 _____

.2 Wärmeversorgungsanlagen
oder einzelne Anlagen

II

oder

.2.1 _____

.2.2 _____

.3 Lufttechnische Anlagen
oder einzelne Anlagen

II

.3.1 _____

.3.2 _____

.4 Starkstromanlagen
oder

II

.4.1 _____

.4.2 _____

.5 **Fernmelde- und informationstechnische Anlagen**

II

oder

.5.1 _____

.5.2 _____

*) z.B. eine Bedarfsplanung nach DIN 18205; hier die betreffenden Leistungen nennen und die jeweiligen Honorare festlegen.

.6 _____
 oder
 .6.1 _____
 .6.2 _____
 .7 _____
 oder
 .7.1 _____
 .7.2 _____
 .8 _____
 oder
 .8.1 _____
 .8.2 _____
 .9 Sonstige in § 53 HOAI nicht genannte Anlagen (s. 1.3.9) _____

7.2.3 ☐ Das Honorar wird aus den anrechenbaren Kosten in Bezug auf die unter 1.2 aufgeführten Gebäude/Bauwerke/Bauabschnitte

☐ zusammengefasst ermittelt.

☐ getrennt ermittelt.

☐ wie folgt teilweise zusammengefasst bzw. getrennt ermittelt:

☐ _____

7.2.4 Nach folgender Bewertung der Grundleistungen in den Leistungsphasen (§ 55 HOAI):

	Anlagegruppen										Sonst. Technik
	1.3.1	1.3.2	1.3.3	1.3.4	1.3.5	1.3.6	1.3.7.1	1.3.7.2	1.3.8.1	1.3.8.2	1.3.9
Grundlagenermittlung											
Vorplanung											
Entwurfsplanung											
Genehmigungsplanung											
Ausführungsplanung											
Vorbereitung der Vergabe											
Mitwirkung bei der Vergabe											
Objektüberwachung											
Objektbetreuung											
Gesamt in v. H.											

7.2.5 Als Honorarsatz nach § 56 Abs. 1 HOAI wird vereinbart

für die Anlagengruppe _____ der Basishonorarsatz zzgl. _____ v.H. der Honorarspanne

für die Anlagengruppe _____ der Basishonorarsatz zzgl. _____ v.H. der Honorarspanne

für die Anlagengruppe _____ der Basishonorarsatz zzgl. _____ v.H. der Honorarspanne

für die Anlagengruppe _____ der Basishonorarsatz zzgl. _____ v.H. der Honorarspanne

Die Honorarspanne stellt die Differenz zwischen dem Basishonorarsatz und dem oberen Honorarsatz dar.

7.2.6 Nach folgenden besonderen Honorarvereinbarungen:

Es werden die folgenden Zuschläge vereinbart:

Umbau-/Modernisierungszuschlag

Anlagengruppe	Umbau-/Modernisierungszuschlag auf das Honorar der Leistungsphasen 1 bis 9 (soweit diese übertragen sind)
	v.H.
	v.H.
	v.H.
	v.H.

Instandhaltungs-/Instandsetzungszuschlag

Anlagengruppe	Instandhaltungs-/Instandsetzungszuschlag auf das Honorar der Leistungsphase 8 (soweit diese übertragen ist)
	v.H.
	v.H.
	v.H.
	v.H.

7.2.7 Nach folgenden weiteren besonderen Honorarvereinbarungen:

(z.B. Zu- oder Abschlag auf das nach 7.2.1 bis 7.2.6 ermittelte Honorar)

7.3 Alternativ zu 7.2 *)

Die Grundleistungen werden wie folgt honoriert:

*) Diese Option wählen, falls eine von der Honorarsystematik nach 7.2 abweichende Honorarermittlung vereinbart werden soll. Ggf. auf eine Anlage verweisen, in der die alternative Honorarermittlung näher geregelt wird.

7.4 Honorar für sonstige Anlagegruppen oder Außenanlagen

7.4.1 Das Honorar für die Leistungen bei den Anlagen 1.3.9 wird

- ☐ nach Maßgabe 7.1 bis 7.3 ermittelt.
☐ nach gesonderter freier Honorarvereinbarung und gemäß der Beilage zum Vertrag ermittelt.

7.4.2 Das Honorar für die Leistungen bei den unter 1.4 genannten Anlagen wird

- ☐ nach Maßgabe 7.1 bis 7.3 ermittelt (Zuordnung zu den Anlagegruppen 1.3 und zusammengefasste Honorarberechnung).
☐ nach gesonderter freier Honorarvereinbarung und gemäß der Beilage zum Vertrag ermittelt.

7.5 Die Besonderen Leistungen nach 4.10 werden wie folgt honoriert: *)

7.5.1 Die Besonderen Leistungen

_____	_____ v. H.	des Grundhonorars (100 v. H.)
_____	_____ v. H.	
_____	_____ v. H.	

7.5.2 Die Besonderen Leistungen

_____	_____ EUR	netto pauschal
_____	_____ EUR	
_____	_____ EUR	

7.5.3 Die Besonderen Leistungen

nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf und auf der Grundlage nachfolgender Stundensätze.

7.5.4 nach 7.5.3, höchstens jedoch bis zum Betrag von _____ EUR netto.

7.6 Als Stundensätze werden vereinbart:

7.6.1 für den Auftragnehmer und Partner	_____ EUR
für Mitarbeiter	_____ EUR
für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen	_____ EUR
Assistenz	_____ EUR

7.6.2 Werden Leistungen nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf vergütet, hat der Auftragnehmer wöchentlich prüfbare Stundennachweise zu übergeben, wenn im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.

7.7 Sämtliche nach § 14 HOAI erstattungsfähige Nebenkosten (mit Ausnahme der Kosten für ein Baustellenbüro) werden wie folgt vergütet:

7.7.1 ☒ **Pauschal**

- ☐ mit _____ EUR netto
☒ mit _____ v. H. des Nettohonorars
☐ mit _____ v. H. der anrechenbaren Kosten auf der Grundlage
☐ der Kostenberechnung.
☐ der _____

*) Die Leistungen für die evtl. Erstellung einer Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung und das Honorar für diese Leistungen werden unter § 3a und 7.1 geregelt.

7.7.2 ☐ **Alternativ zu 7.7.1**

Folgende Nebenkosten werden auf Nachweis und nach Maßgabe der Anlage 1 "Nebenkosten" erstattet: **Anlage 1**

☐ Kosten für Vervielfältigungen von Zeichnungen und schriftlichen Unterlagen (Nr. 1.1 bis 1.3 Anlage 1)

☐ Kosten für Reisen (Nr. 2 und 3 Anlage 1).

Alle übrigen nach § 14 HOAI erstattungsfähigen Nebenkosten (z. B. Anfertigung von Filmen und Fotos, Versandkosten oder Kosten für Datenübertragungen) werden pauschal

☐ mit _____ v. H. des Nettohonorars,

☐ mit _____ EUR netto

☐ _____

erstattet.

- 7.8 Die Umsatzsteuer für das Honorar des Auftragnehmers und für die Nebenkosten wird gesondert gezahlt.
- 7.9 Spätestens vor Beginn der Bauarbeiten wird einvernehmlich noch festgelegt, ob und inwieweit der Auftragnehmer an der Baustelle ein Baubüro zu unterhalten hat. Die Kosten für ein etwaiges erforderliches Baustellenbüro trägt der Auftraggeber. Einzelheiten (z. B. wegen der Räumlichkeiten) werden rechtzeitig vor Baubeginn festgelegt. Der Auftragnehmer ist ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht befugt, in die Ausschreibungstexte für die bauausführenden Unternehmen Regelungen bezüglich eines Baustellenbüros aufzunehmen.
- 7.10 Wird ein Baustellenbüro eingerichtet und ändern sich dadurch die ursprünglichen Annahmen für die Pauschale oder Teilpauschale nach 7.7 nicht unwesentlich (z.B. betr. der Reisen), dann ist ggf. eine neue Pauschale zu vereinbaren.
- 7.11 Die Pauschale/Teilpauschale unter 7.7 bezieht sich auf das im Vertrag vereinbarte Leistungsbild (Grundleistungen und ggf. Besondere Leistungen). Wird nach Vertragsabschluss das vereinbarte Leistungsbild geändert (z. B. Wegfall oder Hinzutritt bestimmter Leistungsphasen, vorzeitige Vertragsauflösung, Erbringung der Leistungsphase 8 durch ortsansässige Auftragnehmer) und ändern sich dadurch die ursprünglichen Annahmen für die Pauschale/Teilpauschale nach 7.7 nicht unwesentlich, dann ist ggf. eine neue Pauschale zu vereinbaren.
- 7.12 Mit der Pauschale/Teilpauschale nach 7.7 sind nicht abgegolten die Nebenkosten für solche Besondere Leistungen, die erst nach Vertragsabschluss übertragen werden.
- 7.13 Vereinnahmte Entschädigungen für die Ausgabe der Vergabeunterlagen (vgl. z.B. § 8b Abs. 1 Nr. 1 VOB/A) stehen dem Auftraggeber zu. Der Auftragnehmer hat nur Anspruch auf Erstattung der Nebenkosten nach 7.7. Hat der Auftragnehmer die Leistungsverzeichnisse zu vervielfältigen, sind seine Nebenkosten mit den Pauschalen 7.7.1 oder 7.7.2 abgegolten.
- 7.14 Bei Erstattung auf Nachweis sind die Nebenkosten zeitnah abzurechnen, die Kosten für Reisen spätestens vierteljährlich. In Reisekostenabrechnungen sind die notwendigen Angaben zu machen (z. B. Datum, Reisezweck, -ziel und -dauer, Verkehrsmittel).

§ 8 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 10 der AVB müssen mindestens betragen:

- für Personenschäden	<u>2.500.000,00</u> EUR
- für sonstige Schäden	<u>1.500.000,00</u> EUR

§ 9 Ergänzende Vereinbarungen

Raum für weitere Vereinbarungen:

Ausgefertigt:

Auftraggeber:

Auftragnehmer:

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Dienstsiegel)

(Unterschrift)